



FAQs – Frequently Asked Questions (Stand: 7.9.2021)

Sehr geehrte Frau Direktorin!
Sehr geehrter Herr Direktor!

Die Bildungsdirektion für Vorarlberg beantwortet im Zusammenhang mit dem laufenden Schulbetrieb häufig gestellte Fragen, die in den Unterlagen des BMBWF oder der Bildungsdirektion nicht ausreichend geklärt sind. Fragen können jederzeit an info@bildung-vbg.gv.at geschickt werden.

SCHULBETRIEB IM SCHULJAHR 2021/22.....	4
Was sind die allgemeinen Hygienebestimmungen?	4
Gibt es weitere Hygiene- und Präventionsempfehlungen?	4
Was ist in der dreiwöchigen Sicherheitsphase zu beachten?	4
Welche Bestimmungen gelten in den einzelnen Risikostufen?.....	5
Auf welcher Grundlage wird die Risikostufe festgelegt?.....	5
Wie werden die Schulen über die jeweilige Risikostufe informiert?	5
Wie lange gilt die Risikostufe?.....	5
Welche Vorgaben sind für Bewegung und Sport, Musikerziehung, Werken, Ernährung und Haushalt zu beachten?	5
Dürfen unverbindliche Übungen und Freigegegenstände stattfinden?	6
Unter welchen Voraussetzungen können Schulveranstaltungen/schulbezogene Veranstaltungen geplant bzw. durchgeführt werden?.....	6
Was ist bei einer Schulraumüberlassung (z.B. an Sportvereine, Musikschulen) zu beachten?	6
Gibt es Empfehlungen für die Abhaltung von Eröffnungsgottesdiensten?	6
Wird es Impfangebote an Schulen geben?	7
TEST- UND MASKENPFLICHT	7
Wie ist die Maskenpflicht geregelt?.....	7
Gibt es weitere Empfehlungen zum MNS-Tragen?.....	7
Gilt die Maskenpflicht auch im Freien (z.B. in der Pause im Schulhof)?	7
Gibt es Ausnahmen von der Maskenpflicht?	7
Wie ist die Testpflicht geregelt?	7
Wie ist mit Schüler/innen umzugehen, die die Testpflicht verweigern?.....	8
Was ist bei wiederholter Test- bzw. MNS-Verweigerung zu tun?	8
Müssen Schüler/innen über 14 Jahren für die Testung in der Schule eine Einverständniserklärung abgeben?.....	9
Welche Testbestätigungen anderer Stellen sind von der Schule anzuerkennen?.....	9
Darf die Schulleitung zusätzliche Schutzmaßnahmen am Standort anordnen (z.B. MNS-Pflicht im Unterricht, Testungen)?.....	9



Was gilt für Schüler/innen mit SPF, die keinen PCR-Spültest durchführen können?	9
Gibt es Unterlagen und Materialien zu den Hygiene- und Präventionsmaßnahmen an Schulen?	9
Wo gibt es mehrsprachige Informationen zu Covid-19 (z.B. Testen, Impfen)?.....	9
SELBSTTESTS AN SCHULEN	10
Welche Tests werden an den Schulen durchgeführt?.....	10
Dürfen sich Schüler/innen aussuchen, mit welchem Testverfahren sie sich testen möchten?.....	10
Wie viele Tests erhalten die Schulen?	10
Muss die Schule prüfen, welche Mengen an Tests tatsächlich geliefert werden?.....	10
In welchem Rhythmus finden die Testungen statt?.....	10
Wie ist vorzugehen, wenn am ersten Schultag keine Einverständniserklärung vorliegt?.....	11
Wie laufen die PCR-Spültests genau ab?	11
Wie ist bei einem PCR-Test vorzugehen, der laut Labor nicht ausgewertet werden konnte?	12
Wie ist vorzugehen, wenn die PCR-Proben nicht abgeholt werden?.....	12
Welche Daten werden im Zuge des PCR- oder Antigen-Tests verarbeitet und gespeichert?.....	12
Was ist in den PCR-Spültests enthalten?	13
Ist es möglich, eine eigene Kochsalzlösung für den PCR-Test in der Schule zu verwenden?	13
Wie können Berufsschulen mit Tagesunterricht am PCR-Test teilnehmen?.....	13
Was ist zu tun, wenn ein/e Schüler/in am PCR-Test in der Schule nicht teilnehmen kann, weil er/sie z.B. krank ist, zu spät kommt, oder wenn eine ganze Klasse bei einer Schulveranstaltung ist?	13
Was ist zu tun, wenn ein/e Schüler/in den eigenen Stickerbogen mit den QR-/Barcodes verliert?	13
Die PCR- und/oder Antigen-Testlieferung ist ausgefallen und es sind nicht mehr genug Tests in der Schule. Dürfen die Schüler/innen trotzdem am Unterricht teilnehmen?	13
Wie ist bei einem ungültigen Antigen-Testergebnis vorzugehen?	14
Was ist bei einer Häufung von positiven Antigen-Testergebnissen in einer Klasse zu tun?.....	14
Was muss bei der Lagerung der Selbsttests beachtet werden?.....	14
Wer haftet, wenn beim Testen in der Schule etwas schiefgeht?.....	14
Welche Tests müssen bei der wöchentlichen Erhebung an die Bildungsdirektion gemeldet werden?	
14	
Können für die Schultests weiterhin Bestätigungen ausgestellt werden?	14
Welche Stickerfarbe gilt für welchen Test?.....	15
Was ist zu tun, wenn Schüler/innen ihren Testpass verlieren?.....	15
Wer steht den Schulen bei Fragen zu den Antigen- und PCR-Tests oder zum Stickerpass zur Verfügung?	15
UMGANG MIT COVID-19-FÄLLEN AN SCHULEN	15
Welche Symptome können auf Covid-19 hinweisen?.....	15
Wie ist bei einem Verdachtsfall an der Schule vorzugehen?	16



Was ist zu tun, wenn ein Kind in der Schule erkrankt und die Eltern über einen längeren Zeitraum nicht erreicht werden?	16
Wie ist bei einem positiven Selbsttest in der Schule vorzugehen?.....	16
Wer informiert bei einem Verdachtsfall oder bestätigten Fall die Mitschüler/innen bzw. Eltern und Lehrpersonen?	16
Was bedeutet Kontaktperson Kategorie 1 oder 2?.....	16
Was gilt für genesene oder geimpfte Personen, die Kontakt zu einem bestätigten Fall hatten?	17
Wie lange müssen Kinder daheim bleiben, wenn ihre Eltern oder Geschwister positiv getestet wurden?	17
Kann die Schulleitung für einzelne Klassen oder die gesamte Schule Distance Learning anordnen, wenn Verdachts- oder Infektionsfälle auftreten?.....	17
Kann Schüler/innen aufgrund der Infektionslage die Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht erteilt werden?	17
PERSONALEINSATZ & DIENSTRECHT	18
Können Lehrpersonen mit einem Risiko-Attest vom Präsenzunterricht befreit werden?	18
Gibt es noch Sonderregelungen für schwangere Lehrerinnen?.....	18
Dürfen Lehramtsstudierende an Schulen ihre pädagogisch-praktischen Studien absolvieren?.....	18
Ist das Mitfilmen des Präsenzunterrichts für eine Klasse im ortsungebundenen Unterricht aus datenschutzrechtlicher Sicht erlaubt?.....	18
Darf die Schulleitung das Lehr- und Verwaltungspersonal nach dem Impfstatus befragen?.....	18
Müssen nicht geimpfte Lehrpersonen den wöchentlichen PCR-Test selbst bezahlen?.....	18
Gibt es für nicht geimpftes Schulpersonal Alternativen zum PCR-Abstrich?.....	19



SCHULBETRIEB IM SCHULJAHR 2021/22

Was sind die allgemeinen Hygienebestimmungen?

- Eine fortschreitende Durchimpfung der Eltern, erwachsenen Familienangehörigen und anderer erwachsenen Bezugspersonen sowie insbesondere der Lehrpersonen trägt entscheidend zum Schutz vor Viruseintrag in die Gruppe der ungeimpften Schüler/innen sowie Personen, die nicht geimpft werden können, bei.
- Ist aufgrund einer Erkrankung ein Folgen bzw. Abhalten des Unterrichts nicht möglich, ist der Schule fernzubleiben. Das gilt in jedem Fall bei allen fieberhaften Erkrankungen.
- Die Klassen- und Gruppenräume sind regelmäßig zu lüften (Quer- und Stoßlüftung; Winter: alle 20 Minuten für 3-5 Minuten; Sommer: alle 20 Minuten für 10-20 Minuten).
- Jede Person soll sich unmittelbar nach Betreten der Schule sowie mehrmals täglich gründlich mit Wasser und Flüssigseife die Hände waschen. Alternativ ist die Verwendung von Händedesinfektionsmitteln möglich.
- Wo es möglich ist, ist grundsätzlich weiterhin der Mindestabstand von 1 Meter einzuhalten. Im Klassenverband kann davon abgesehen werden. Umarmungen oder andere Begrüßungen mit unmittelbarem Körperkontakt sollen jedoch unterbleiben.
- Beim Husten oder Niesen sollen Mund und Nase mit gebeugtem Ellbogen oder einem Papiertaschentuch bedeckt werden, Taschentücher sind sofort zu entsorgen. Schreien soll vermieden werden.
- Die Testpflicht und MNS-Pflicht sind in der dreiwöchigen Sicherheitsphase und danach in den jeweiligen Risikostufen separat geregelt. Darüber hinaus sind weitergehende Anordnungen durch die Schulleitung nur im Einvernehmen mit der Bildungsdirektion möglich.
- An jeder Schule ist bis zum Ende der zweiten Schulwoche ein Hygiene- und Präventionskonzept zu erstellen. Eine Checkliste dazu ist im Erlass des BMBWF zu finden (S. 15-16).

Gibt es weitere Hygiene- und Präventionsempfehlungen?

- Das Eintreffen in der Schule, Beginn und Ende der Unterrichtseinheiten sowie der Pausen, die Mittagsverpflegung, das Abholen oder Verlassen der Schule kann schulautonom zeitversetzt gestaltet werden, um Ansammlungen zu vermeiden.
- Sitzpläne erleichtern die Kontaktpersonennachverfolgung und sollten in allen Gegenständen nach Möglichkeit eingehalten werden.
- Insbesondere in klassenübergreifenden Gruppen sollten Schüler/innen aus unterschiedlichen Klassen nach Möglichkeit weiterhin einen entsprechenden Abstand einhalten.

Was ist in der dreiwöchigen Sicherheitsphase zu beachten?

- Für Schüler/innen:
 - Testungen: Alle Schüler/innen werden unabhängig vom Impf- oder Genesungsstatus an der Schule dreimal getestet (1x PCR-Selbsttest, 2x Antigen-Selbsttest). Externe Testzertifikate von befugten Stellen werden anerkannt.
 - Mund-Nasen-Schutz: In der Sicherheitsphase tragen alle Schüler/innen außerhalb der Unterrichts- und Gruppenräume einen MNS.
- Für Lehr- und Verwaltungspersonal:
 - Testungen: Für jeden Tag der Anwesenheit in der Schule ist unabhängig vom Impf- oder Genesungsstatus ein gültiger Testnachweis notwendig. Dafür stehen Antigen-Tests an den Schulen zur Verfügung, diese reichen bei geimpften Personen aus. Nicht geimpfte Personen müssen darüber hinaus 1x pro Woche einen PCR-Test einer externen Stelle bereithalten und diesen auf Nachfrage der Schulleitung vorlegen.
 - Mund-Nasen-Schutz: In der Sicherheitsphase tragen alle Personen außerhalb der Unterrichts- und Gruppenräume einen MNS.
- Schulfremde Personen (z.B. Eltern, Personen von außerschulischen Einrichtungen) haben beim Betreten des Schulgebäudes einen 3-G-Nachweis zu erbringen und während des gesamten Aufenthalts in der Schule einen MNS zu tragen.



Welche Bestimmungen gelten in den einzelnen Risikostufen?

- Risikostufe 1:
 - Für Schüler/innen besteht keine Testpflicht, Antigen-Selbsttests erfolgen höchstens freiwillig.
 - Testpflicht für nicht geimpftes Lehr- und Verwaltungspersonal (1x PCR extern, 2x Antigen)
 - Es besteht keine MNS-Pflicht.
 - Für schulfremde Personen gilt die 3-G-Regel und durchgehende MNS-Pflicht.
 - Beim Singen, Musizieren und bei Bewegung/Sport ist für eine häufigere Durchlüftung der Räume zu sorgen.
- Risikostufe 2:
 - Testpflicht für nicht geimpfte Schüler/innen (1x PCR, 2x Antigen)
 - Testpflicht für nicht geimpftes Lehr- und Verwaltungspersonal (1x PCR extern, 2x Antigen)
 - MNS-Pflicht für alle Personen außerhalb der Klassen- und Gruppenräume
 - Für schulfremde Personen gilt die 3-G-Regel und durchgehende MNS-Pflicht.
 - Schulveranstaltungen nur nach vorheriger Risikoanalyse
 - Singen, Musizieren mit Blasinstrumenten und Bewegung/Sport wenn möglich im Freien oder in Innenräumen mit Sicherheitsabstand (Musik: 2 Meter; Sport: 1 Meter)
- Risikostufe 3:
 - Testpflicht für nicht geimpfte Schüler/innen (1x PCR, 2x Antigen)
 - Testpflicht für nicht geimpftes Lehr- und Verwaltungspersonal (1x PCR extern, 2x Antigen)
 - MNS-Pflicht für alle Personen außerhalb der Klassen- und Gruppenräume; ab der 9. Schulstufe (Sek II) MNS-Pflicht für alle Schüler/innen und Lehrpersonen im gesamten Schulgebäude
 - Sprechtag, Konferenzen etc. nur mittels elektronischer Kommunikation
 - Einzelgespräche mit Eltern möglichst digital, in Ausnahmefällen in Präsenz (3-G und MNS)
 - keine Schulveranstaltungen/schulbezogenen Veranstaltungen und keine Unterrichtsangebote/Kooperationen mit externen Personen
 - Singen und Bewegung/Sport wenn möglich im Freien oder in Innenräumen mit Sicherheitsabstand (Singen: 2 Meter; Sport: 1 Meter)
 - Musizieren mit Blasinstrumenten ausschließlich im Freien

Auf welcher Grundlage wird die Risikostufe festgelegt?

Entscheidend ist die wöchentliche Empfehlung der Corona-Kommission. Diese basiert vor allem auf der risikoadjustierten 7-Tages-Inzidenz, die neben den reinen Infektionszahlen auch die Anzahl der Tests, die Aufklärungsrate, die Symptomatik und die Dynamik des Infektionsgeschehens in jedem Bundesland berücksichtigt. Darüber hinaus liefert die AGES zusätzliche Informationen zu Schulclustern auf Bezirksebene. Auch die Ergebnisse aus der Abwasseranalyse und der Sentinel-Studie fließen in die Gesamtbeurteilung mit ein.

Wie werden die Schulen über die jeweilige Risikostufe informiert?

Die Corona-Kommission gibt jeweils am Donnerstag eine Empfehlung zur Einstufung ab. Die Bildungsdirektion informiert die Schulen dann am Freitag über die neue Einstufung im Bundesland oder im jeweiligen Bezirk. Die neue Einstufung gilt bereits ab Montag. Die Schüler/innen, Eltern und Lehrpersonen sind von der Schulleitung umgehend zu informieren.

Wie lange gilt die Risikostufe?

Das hängt von der Einschätzung der Corona-Kommission ab: Eine Rückstufung (z.B. von 3 auf 2) ist nur möglich, wenn die risikoadjustierte Inzidenz für drei aufeinander folgende Wochen in einem niedrigeren Risikointervall liegt. Eine Höherstufung ist hingegen jede Woche möglich.

Welche Vorgaben sind für Bewegung und Sport, Musikerziehung, Werken, Ernährung und Haushalt zu beachten?

- Bewegung und Sport:
 - Der Unterricht hat nach Möglichkeit im Freien stattzufinden.



- Findet der Unterricht in geschlossenen Räumen statt, so ist für eine häufigere Durchlüftung zu sorgen.
- In geschlossenen Räumen ist zudem ab der Risikostufe 2 der 1-Meter-Abstand einzuhalten. Dieser darf bei der Ausübung von Kontaktsportarten und bei erforderlichen Sicherungs- und Hilfeleistungen kurzzeitig unterschritten werden.
- **Musikerziehung (Singen, Musizieren mit Blasinstrumenten):**
 - Der Unterricht hat nach Möglichkeit im Freien stattzufinden.
 - Findet der Unterricht in geschlossenen Räumen statt, so ist für eine häufigere Durchlüftung zu sorgen.
 - In geschlossenen Räumen ist zudem ab der Risikostufe 2 der 2-Meter-Abstand einzuhalten.
 - Musizieren mit Blasinstrumenten darf in der Risikostufe 3 nur noch im Freien stattfinden.
- **Fachpraktischer Unterricht (z.B. Werken, Ernährung und Haushalt) findet in jeder Risikostufe statt. Maschinen und Geräte sind an den Kontaktstellen regelmäßig zu reinigen und zu desinfizieren. Sofern es die Sicherheitsvorschriften erlauben, können bei Verwendung durch mehrere Personen Einweghandschuhe getragen werden.**

Dürfen unverbindliche Übungen und Freigegegenstände stattfinden?

Ja, unverbindliche Übungen und Freigegegenstände finden in allen Risikostufen regulär statt. Es gibt dazu keine Einschränkungen oder separaten Vorgaben, sofern es sich nicht um einen der oben genannten Gegenstände handelt.

Unter welchen Voraussetzungen können Schulveranstaltungen/schulbezogene Veranstaltungen geplant bzw. durchgeführt werden?

- Schulveranstaltungen und schulbezogene Veranstaltungen (auch mehrtägig mit Übernachtung) dürfen sowohl in der Sicherheitsphase als auch in den Risikostufen 1 und 2 stattfinden. Ab der Risikostufe 2 muss eine verpflichtende Risikoanalyse durchgeführt werden. Im Erlass findet sich dazu eine Checkliste (S. 27).
- Antigen-Selbsttests können zur laufenden Testung von der Schule mitgenommen werden. PCR-Tests sind in diesem Fall nicht möglich.
- Ab der Risikostufe 3 dürfen keine Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen mehr stattfinden. Entscheidend ist die Einstufung am Zielort, sofern sich dieser in Österreich befindet.
- Bei Schulveranstaltungen im Ausland sind die umfassenden Informationen des Außenministeriums zu berücksichtigen und die Infektionslage etc. am Zielort im Vorfeld laufend zu verfolgen. Die Hygienevorschriften vor Ort sind jedenfalls einzuhalten.
- Der Schulstornofonds steht in diesem Schuljahr nicht mehr zur Verfügung. Auf Stornofristen bzw. den Abschluss einer Stornoversicherung ist zu achten.

Was ist bei einer Schulraumüberlassung (z.B. an Sportvereine, Musikschulen) zu beachten?

- Sicherheitsphase und Risikostufe 1: Es gilt die 3-G-Regel und die MNS-Pflicht im gesamten Schulgebäude außer im Raum, der von der Schulraumüberlassung umfasst ist.
- Ab Risikostufe 2: Es gilt die 3-G-Regel und die MNS-Pflicht im gesamten Schulgebäude außer im Raum, der von der Schulraumüberlassung umfasst ist. Es darf kein Kontakt zwischen externen Personen, Schüler/innen und Lehrpersonen erfolgen.

Gibt es Empfehlungen für die Abhaltung von Eröffnungsgottesdiensten?

- Eröffnungs- und Schlussgottesdienste sind religiöse Übungen und damit in der Verantwortung der Religionslehrer/innen und der Kirche/Pfarre. Das Schulamt der Diözese Feldkirch hat dazu Empfehlungen an die Religionslehrer/innen übermittelt. Setzen Sie sich ggf. mit diesen in Verbindung. Die Antigen-Testung ist jedenfalls bereits vor dem Gottesdienst durchzuführen.
- Überkonfessionelle Feiern zum Schulbeginn in der Schule sind schulbezogene Veranstaltungen und können unter Einhaltung der allgemeinen Bestimmungen stattfinden.



Wird es Impfangebote an Schulen geben?

Das Land Vorarlberg wird den Schulen der Sekundarstufe ein mobiles Impfangebot unterbreiten. Wenn sich im Rahmen einer Bedarfserhebung an der Schule mindestens zehn Impfwillige (Schüler/innen, Lehr-, Verwaltungspersonal) finden, wird ein Ärzteteam die Impfung mit Biontech Pfizer in der Schule durchführen. Bei unter 14-Jährigen müssen die Eltern ihre Zustimmung erteilen. Es folgt noch ein Schreiben des Landes.

TEST- UND MASKENPFLICHT

Wie ist die Maskenpflicht geregelt?

- In der Sicherheitsphase und ab der Risikostufe 2 gilt das verpflichtende Tragen eines MNS für alle Personen außerhalb der Klassen- und Gruppenräume.
- In der Risikostufe 3 müssen darüber hinaus Schüler/innen ab der 9. Schulstufe (Sek II) den MNS im gesamten Schulgebäude tragen – das gilt auch für Lehrpersonen, die in diesen Klassen unterrichten.
- Ein MNS muss den Mund und die Nase nicht nur abdecken, sondern auch eng anliegen.
- Gesichtsvisiere sind nur dann zulässig, wenn ein Attest zur Befreiung vom MNS vorliegt.
- Sollte laut Attest auch das Tragen eines Gesichtsvisiers nicht möglich sein, entfällt die Maskenpflicht gänzlich.

Gibt es weitere Empfehlungen zum MNS-Tragen?

- Vor allem nicht geimpften Lehrpersonen wird empfohlen, in Unterrichtssituationen mit direktem Kontakt zu Schüler/innen (näher als 2 Meter, länger als 15 Minuten) eine FFP2-Maske zu tragen. Damit kann eine Absonderung als K1-Person vermieden werden.
- Das Konferenzzimmer gilt als Gruppenraum, daher muss dort kein MNS getragen werden. Bei beengten Platzverhältnissen empfiehlt es sich aber trotzdem.

Gilt die Maskenpflicht auch im Freien (z.B. in der Pause im Schulhof)?

Die Maskenpflicht gilt nur im Innenbereich der Schule.

Gibt es Ausnahmen von der Maskenpflicht?

- Personen, welchen aufgrund einer Behinderung oder Beeinträchtigung das Tragen eines MNS nachgewiesenermaßen nicht zugemutet werden kann, sind von der Maskenpflicht in der Schule ausgenommen. Bei Schüler/innen genügt als Nachweis z.B. ein SPF- oder eSPF-Bescheid. Alle anderen Personen haben für die Befreiung ein ärztliches Attest vorzulegen und müssen weiterhin ein Gesichtsvisier tragen, sofern dies durch das Attest nicht untersagt ist.
- Gemäß § 55 Ärztegesetz dürfen Atteste nur nach gewissenhafter Untersuchung und nach genauer Erhebung der zu bestätigenden Tatsachen ausgestellt werden. Bestehen Zweifel am rechtmäßigen Zustandekommen des Attests (Gefälligkeitsattest), muss dieses nicht akzeptiert werden. In diesem Fall können Sie die Vorlage eines anderen Attests einfordern.
- Bei Attesten von Ärztinnen/Ärzten, die außerhalb Vorarlbergs praktizieren, ist zumindest eine gewisse Skepsis angebracht, ob tatsächlich eine entsprechende Untersuchung stattgefunden hat.
- Atteste von ausländischen Ärztinnen/Ärzten sind nur dann zu akzeptieren, wenn diese eine Niederlassung in Österreich haben.

Wie ist die Testpflicht geregelt?

- Es dürfen nur jene Schüler/innen am Präsenzunterricht (gilt auch für Schulveranstaltungen und schulbezogene Veranstaltungen) teilnehmen, die sich entweder regelmäßig an der Schule einem Selbsttest unterziehen (PCR- und Antigen-Test) oder am Testtag einen negativen PCR-Test (72 Stunden gültig) bzw. Antigen-Test (48 Stunden gültig) einer „befugten Stelle“ vorlegen. Registrierte Wohnzimmertests sind nicht zulässig.



- Alle Schüler/innen müssen sich in der Sicherheitsphase unabhängig vom Impf- oder Genesungsstatus regelmäßig in der Schule testen (1x PCR-Spültest und 2x Antigen-Test). Alternativ können externe Zertifikate vorgelegt werden (ebenfalls 1x PCR und 2x Antigen).
- Auch alle Lehrpersonen und Verwaltungsmitarbeiter/innen – auch Freizeitpädagoge/innen, Schulassistent/innen, Beratungslehrpersonal, Schulpsychologie, Bewegungskoaches etc. – müssen sich in der Sicherheitsphase regelmäßig testen:
 - Geimpfte Personen: 3x pro Woche mittels Antigen-Tests (stehen in der Schule zur Verfügung)
 - Nicht geimpfte Personen: 1x pro Woche mittels PCR-Test einer externen befugten Stelle (z.B. Apotheke, Teststation) sowie 2x pro Woche mittels Antigen-Tests (stehen in der Schule zur Verfügung). Das PCR-Zertifikat muss jede Woche bereitgehalten und auf Nachfrage der Schulleitung vorgewiesen werden.
- Nach der Sicherheitsphase besteht die Testpflicht ab der Risikostufe 2 nur noch für nicht geimpfte Personen. Geimpfte und voraussichtlich auch genesene Personen sind von der Testpflicht befreit, sofern sie einen der folgenden Nachweise vorlegen können:
 - Genesungszertifikat, ärztliche Bestätigung oder Absonderungsbescheid (nicht älter als sechs Monate)
 - Nachweis über neutralisierende Antikörper (nicht älter als drei Monate)
 - Impfpass, Impf-Karte, Impfzertifikat, „Grüner Pass“:
 - Zweitimpfung (gültig für neun Monate)
 - Impfung ab dem 22. Tag mit Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist (gültig für neun Monate)
 - Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver PCR-Test bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag (gültig für neun Monate)
- Personen, die nach der Sicherheitsphase von der Testpflicht ausgenommen sind, können sich weiterhin freiwillig mit den bereitgestellten Antigen-Selbsttests an der Schule testen. Unter 14-jährige Schüler/innen benötigen auch dazu eine Einverständniserklärung der Eltern.

Wie ist mit Schüler/innen umzugehen, die die Testpflicht verweigern?

- Schüler/innen (bzw. Eltern), die die Schultestung verweigern oder keine Einverständniserklärung vorlegen oder die Einverständniserklärung widerrufen und auch keinen externen Test vorlegen, müssen in einem verpflichtenden Aufklärungsgespräch mit der Schulleitung über die weiteren Auswirkungen informiert werden. Bei minderjährigen Schüler/innen ist ein Gespräch mit den Eltern zu führen.
- Bleibt es der Entscheidung, befinden sich die Schüler/innen im ortsungebundenen Unterricht. Sie haben dabei keinen Anspruch auf eine separate Betreuung (z.B. Arbeitspakete oder IKT-gestützter Unterricht), sondern müssen sich selbst über den Lehrstoff informieren, Hausübungen erbringen etc.
- Die Teilnahme an Schularbeiten ist nur in Präsenz und nur durch Einhaltung der Test- und MNS-Pflicht möglich. Mündliche Prüfungen mittels elektronischer Kommunikation können ebenfalls nicht stattfinden. Es kann nur die Mitarbeit für die Leistungsfeststellung herangezogen werden.

Was ist bei wiederholter Test- bzw. MNS-Verweigerung zu tun?

- Schülerinnen und Schüler: Die Einhaltung der Hygienebestimmungen stellt Pflichten der Schüler/innen dar. Weigert sich also eine Schülerin/ein Schüler eine Maske zu tragen oder der Testpflicht nachzukommen, muss zunächst ein verpflichtendes Aufklärungsgespräch mit der Schülerin/dem Schüler bzw. den Eltern stattfinden und über die Konsequenzen bei weiterem Nichtbefolgen informiert werden. Bleibt es bei der Verweigerung, befindet sich die Schülerin/der Schüler ab dem nächsten Tag im ortsungebundenen Unterricht. Sollte die Schülerin/der Schüler weiterhin in die Schule kommen und die Hygieneregeln nicht einhalten, kann eine zeitlich befristete Suspendierung ausgesprochen werden. Eine Suspendierung wird durch die zuständige Schulbehörde verfügt, die Schulleitung hat mit dieser Kontakt aufzunehmen (SQM).
- Lehrpersonen: Die Einhaltung der Hygienevorschriften ist eine Dienstpflicht. Das Dienstrecht sieht bei Dienstpflichtverletzungen klare Verfahren vor. Konkret bedeutet dies, dass, wenn eine



Lehrperson keine Maske trägt oder der Testpflicht nicht nachkommt, die Schulleitung eine Weisung ausspricht. Kommt die Lehrperson dieser weiter nicht nach, so ist das pflichtwidrige Verhalten der Dienstbehörde (Präs/3) zu melden. Dort werden die weiteren disziplinären bzw. dienstrechtlichen Maßnahmen gesetzt.

Müssen Schüler/innen über 14 Jahren für die Testung in der Schule eine Einverständniserklärung abgeben?

Ja, sie können diese selbst ausfüllen und unterschreiben.

Welche Testbestätigungen anderer Stellen sind von der Schule anzuerkennen?

Grundsätzlich müssen Schüler/innen für die Teilnahme am Präsenzunterricht einen Selbsttest in der Schule durchführen. Dem gleichzuhalten ist eine Bestätigung über ein negatives Testergebnis einer „befugten Stelle“. Dazu zählen:

- Teststraßen
- Kranken- und Kuranstalten, Reha-Einrichtungen
- Alten- und Pflegeheime
- Einrichtungen der Behindertenhilfe
- Einrichtungen, die mobile Pflege- und Betreuungsleistungen erbringen
- Ärzte/Ärztinnen, medizinische Labors
- Apotheken
- freiberuflich tätige Angehörige von Gesundheitsberufen (z.B. diplomierte Gesundheits- und Krankenpfleger/innen, Logopäden/-innen, Physiotherapeuten/-innen, Hebammen)
- Schulen (hinsichtlich Bedienstete und Schüler/innen)

Das negative Testergebnis muss der Schule als schriftlicher Nachweis vorgelegt werden. Das Ergebnis gilt für 48 Stunden (Antigen) bzw. 72 Stunden (PCR) und muss dem Testrhythmus der Schule entsprechen. Ein registrierter Selbsttest, der zu Hause durchgeführt wird, wird nicht anerkannt.

Darf die Schulleitung zusätzliche Schutzmaßnahmen am Standort anordnen (z.B. MNS-Pflicht im Unterricht, Testungen)?

Zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 kann die Schulleitung kurzfristig und unabhängig von der Risikostufe folgende standortspezifische Maßnahmen ergreifen:

1. Anordnung des Tragens eines MNS
2. Änderungen der Testfrequenz und Testqualität
3. Festlegung eines zeitversetzten Unterrichtsbeginns und gestaffelter Pausenzeiten

Diese Anordnung ist entsprechend zu begründen und zu dokumentieren sowie durch Anschlag in der Schule kundzumachen und alle Personen am Schulstandort sind zeitnah darüber zu informieren. Die Maßnahmen 1 und 2 dürfen nur nach Zustimmung der Bildungsdirektion angeordnet werden (schriftliches Ansuchen mit Begründung an krima@bildung-vbg.gv.at) und sind auf höchstens eine Woche beschränkt, können bei Bedarf aber um jeweils eine weitere Woche verlängert werden.

Was gilt für Schüler/innen mit SPF, die keinen PCR-Spültest durchführen können?

- Wenn trotz Ausschöpfung aller möglichen Maßnahmen (z.B. Testung durch Eltern an der Schule, Einbindung von Assistenzpersonal, Testung zu Hause) ein PCR-Spültest nicht durchführbar ist, können 3x pro Woche ausschließlich Antigen-Tests durchgeführt werden.
- Ist überhaupt keine Testung möglich, dann sind – nach Vorlage einer ärztlichen Bestätigung – an der Schule geeignete Maßnahmen zu treffen, die die Ansteckungswahrscheinlichkeit der anderen Personen minimieren (z.B. Trennwände).

Gibt es Unterlagen und Materialien zu den Hygiene- und Präventionsmaßnahmen an Schulen?

Homepage des BMBWF: www.bmbwf.gv.at/hygiene

Wo gibt es mehrsprachige Informationen zu Covid-19 (z.B. Testen, Impfen)?

Homepage des Landes Vorarlberg:

<https://vorarlberg.at/-/coronapage-artikel-mehrsprachige-informationen>



SELBSTTESTS AN SCHULEN

Welche Tests werden an den Schulen durchgeführt?

- **Antigen-Selbsttests:** Für Schüler/innen an Volksschulen (Grundstufe I) und Sonderschulen stehen Antigen-Tests von LEPU Medical zur Verfügung. Für alle anderen Schüler/innen, das Lehr- und Verwaltungspersonal stehen Antigen-Tests von ACON Biotech („Flowflex“) zur Verfügung.
- **PCR-Selbsttests:** Für Schüler/innen aller Schularten stehen neue PCR-Selbsttests zur Verfügung. Es handelt sich dabei um Spültests, d.h. eine Kochsalzlösung wird im Mundraum (bei geschlossenem Mund) im Kreis bewegt und anschließend ausgespuckt. Für Lehrpersonen sind diese Tests nicht vorgesehen.

Dürfen sich Schüler/innen aussuchen, mit welchem Testverfahren sie sich testen möchten?

Nein, sie haben jene Tests durchzuführen, die an diesem Tag von der Schule angeboten werden.

Wie viele Tests erhalten die Schulen?

- Alle Schulen erhalten für die Sicherheitsphase eine ausreichende Anzahl an Antigen-Tests für Schüler/innen, Lehrpersonen und Verwaltungspersonal sowie an PCR-Tests für Schüler/innen. Eine Lieferliste mit der genauen Anzahl pro Standort wird jeweils am Freitag per Mail den Schulen übermittelt.
- Internate erhalten für Schüler/innen, Betreuer/innen und Verwaltungspersonal 1 Antigen-Test pro Woche für den Anreisetag.

Muss die Schule prüfen, welche Mengen an Tests tatsächlich geliefert werden?

Ja. Alle Schulen erhalten dazu jeweils in der Vorwoche über die Kommunikationsabteilung des BMBWF eine Lieferliste. Bitte prüfen Sie anhand dieser Lieferliste, ob Sie in der Woche darauf die richtige Menge an notwendigem Material erhalten haben. Für die Sicherheitsphase erhalten Sie alle zwei Wochen eine Lieferung mit Antigen-Tests und wöchentlich eine Lieferung mit PCR-Tests. Die ersten Lieferungen erhalten Sie in KW 36 (6.-8.9.2021):

- Corona-Testpässe und Sticker
- Antigen-Tests für KW 37 und 38
- PCR-Tests und Transportbeutel (für jede Probe) sowie Retoursäcke (für jede Klasse) und Abholsäcke (für die Sammlung aller Proben, die ans Labor gehen) für KW 37
- QR-Code-Stickerbögen (1 Bogen für jede/n Schüler/in inkl. Reserve)

Wir haben heuer mehr Schüler/innen als im vergangenen Schuljahr. Bekommen wir dennoch ausreichend Material?

Für die Sicherheitsphase sollten Sie genug Material für alle Tests erhalten, an eine Reserve wurde ebenfalls gedacht. Sollte es dennoch zu Engpässen kommen, informieren Sie bitte den Helpdesk: selbsttest@logistikbmbwf.at oder 0800/203005

In welchem Rhythmus finden die Testungen statt?

Am ersten Schultag (13.9.2021) findet noch keine PCR-Testung statt. Bitte achten Sie trotzdem auf eine rechtzeitige Übermittlung bzw. Einholung der Einverständniserklärungen, sodass Schüler/innen an ihrem ersten Schultag jedenfalls einen Antigen-Test durchführen können:

KW 37:

Montag (1. Schultag)	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
AG		PCR + AG*		
AG	AG	AG	AG, PCR	PCR



*am Mittwoch ist eine Kombination aus AG und PCR-Test notwendig, damit für Mittwoch ein gültiges Testergebnis vorliegt. Das PCR-Testergebnis erhalten Sie Donnerstagfrüh per Mail.

Ab KW 38:

Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
AG + PCR**			AG	
AG	AG, PCR	PCR	AG	AG

**am Montag ist eine Kombination aus AG und PCR-Test notwendig, damit für Montag ein gültiges Testergebnis vorliegt. Das PCR-Test-Ergebnis erhalten Sie Dienstagfrüh per Mail.

ROT = Testung

BLAU = Zeitraum der Gültigkeit der Testung (PCR: 72h; Antigen: 48h)

Wie ist vorzugehen, wenn am ersten Schultag keine Einverständniserklärung vorliegt?

- Am ersten Schultag benötigt es zumindest eine Einverständniserklärung zum Antigen-Test. Haben Eltern die alte Vorlage vom Juli bereits vorgelegt, wäre das ausreichend. Die neue Einverständniserklärung, die auch den PCR-Test umfasst, muss aber spätestens bis Mittwoch vorliegen.
- Gibt es auch keine Antigen-Einverständniserklärung, sind die Eltern schnellstmöglich zu kontaktieren. Wird das Kind nicht sofort abgeholt, kann es für diesen Tag nur mit MNS am Unterricht teilnehmen.
- Wird die Einverständniserklärung weiterhin verweigert, müssen die Eltern aufgeklärt werden, dass sich das Kind ab dem nächsten Tag im ortsungebundenen Unterricht befindet.
- Wenn Eltern den Test mit ihrem Kind in der Schule durchführen (Teststation an VS/ASO), benötigt es keine Einverständniserklärung. Diese ist aber notwendig, sobald das Kind den Test ohne Anwesenheit der Eltern durchführen soll.

Wie laufen die PCR-Spültests genau ab?

- Einmalige Vorbereitung:
 - Jede Schule erhält für jede/n Schüler/in einen Bogen mit QR-Code-Stickern. Diese sind von der Schule zuzuordnen und am besten gleich mit Namen zu versehen.
 - Für jede Klasse wird eine Liste angelegt. Dazu steht eine Muster-Datei als Download zur Verfügung („Vorlage PCR-Test-Klassenliste“): www.bmbwf.gv.at/allesspuelt
 - In die Liste werden die Namen der Schüler/innen eingetragen und in das Feld daneben einen der beiden länglichen Sticker vom Stickerbogen geklebt.
 - Die Stickerbögen werden an die Klassenlehrpersonen/KVs verteilt, die sie an die Schüler/innen ausgeben.
 - Der zweite längliche Sticker vom Stickerbogen ist für den Corona-Testpass vorgesehen.
- Wöchentliche Testdurchführung:
 - Die Lehrperson verteilt die Testsets (1 Proberöhrchen mit Kochsalzlösung und 1 Schutzbeutel) und vermerkt in einer Klassenliste, welche Schüler/innen am Test teilnehmen bzw. abwesend sind.
 - Jede/r Schüler/in klebt einen runden QR-Code-Sticker vom eigenen Stickerbogen auf den Deckel des Proberöhrchens (gut andrücken und feststreichen!). Der Verschluss darf dabei weder feucht noch verschmutzt/fettig sein.
 - Über das Proberöhrchen wird die Kochsalzlösung in den Mundraum genommen und für 30 Sekunden gespült.
 - Die Flüssigkeit wird in das Röhrchen gespuckt, das Röhrchen wird verschlossen – Deckel fest zudrehen, damit nichts ausläuft! – und in den Schutzbeutel gegeben, der ebenfalls gut verschlossen wird.
 - Alle Proben der Klasse werden in einen Sammelbeutel gegeben.



- Die Sammelbeutel werden in den Klassen abgeholt oder zu einer Sammelstelle in der Schule gebracht. Dort werden alle Sammelbeutel in einen Abholsack gegeben und für den Logistiker an einem gut ausgeschilderten Abholort (möglichst nahe beim Haupteingang) bis spätestens 8:30 Uhr bereitgestellt. Für die Beschilderung stehen Datei-Vorlagen zur Verfügung („Wegweiser für PCR-Test-Abholstation“): www.bmbwf.gv.at/allesspuelt
- **Abholung der Proben:**
 - Das Logistikunternehmen holt die Proben an allen Schulen am festgelegten PCR-Testtag zwischen 8:30 Uhr und 14:00 Uhr ab und liefert sie direkt ins Labor in Salzburg.
 - Die Proben müssen somit spätestens um 8:30 Uhr an einem gut ausgeschilderten Abholort in der Stammschule (Expositurklassen werden nicht separat angefahren) bereitgestellt werden. Es ist jedenfalls nicht möglich, die Abholung zu verschieben.
 - Um ein digitales Tracking der PCR-Proben jeder Schule zu ermöglichen, haben Sie am 3.9.2021 ein Mail von der Firma Novogenia (service@novogenia.com) mit einem individuellen QR-Code erhalten. Bitte drucken Sie diesen QR-Code aus und bringen den Zettel am Abholort für den Logistiker gut sichtbar an.
- **Ergebnisübermittlung:**
 - Das Labor übermittelt die Ergebnisse an die dem BMBWF bekannte offizielle E-Mail-Adresse der Schule (Änderungen an selbsttest@logistikbmbwf.gv.at) bis spätestens 7:00 Uhr am Folgetag der Testung. Die Nachricht enthält folgende Informationen:
 - Gesamtzahl der erhaltenen Proben pro Standort
 - Gesamtzahl der ausgewerteten Proben
 - Zahl der negativen Ergebnisse
 - Zahl der positiven Ergebnisse mit dem jeweiligen QR-Code
 - Zahl der nichtauswertbaren Proben
 - Sollte es im Labor zu Verzögerungen kommen, erhalten Sie ebenfalls bis 7:00 Uhr eine Nachricht vom Labor.
 - Alle negativen Testergebnisse können im Stickerpass bzw. im Covid-Portal bestätigt werden.
- **Positives Ergebnis:**
 - Ist eine Probe positiv, prüfen Sie anhand Ihrer Dokumentation, zu welcher Klasse und zu welchem Schüler/welcher Schülerin der Code gehört. Informieren Sie die Klassenlehrperson/KV und die Schülerin/den Schüler sowie die Eltern. Die Person darf nicht mehr am Unterricht teilnehmen bzw. muss abgeholt werden.
 - Übermitteln Sie unverzüglich – spätestens bis 9:00 Uhr – die notwendigen Daten über eine Datenplattform an das Labor. Den Link und eine Anleitung erhalten Sie mit der Ergebnis-Mail.
 - Das Labor informiert die Gesundheitsbehörde, die notwendige weitere Schritte veranlasst (z.B. Kontaktdatenerhebung, Absonderungen, weitere Testung von Kontaktpersonen).
- Visualisierte **Anleitung** zum gesamten Durchführungsprozess: www.bmbwf.gv.at/allesspuelt

Wie ist bei einem PCR-Test vorzugehen, der laut Labor nicht ausgewertet werden konnte?

Die betroffenen Schüler/innen haben in dieser Woche weitere Antigen-Tests in der Schule durchzuführen, sodass für jeden Tag der Anwesenheit ein gültiger Nachweis vorliegt.

Wie ist vorzugehen, wenn die PCR-Proben nicht abgeholt werden?

- Benutzte Proberöhrchen, die vom Logistiker nicht mitgenommen wurden, müssen vom Standort entsorgt werden. Sie sind recyclebar und können als „Plastik“ entsorgt werden.
- Die Schüler/innen haben in diesem Fall weitere Antigen-Tests in der Schule durchzuführen, sodass für jeden Tag der Anwesenheit ein gültiger Nachweis vorliegt.

Welche Daten werden im Zuge des PCR- oder Antigen-Tests verarbeitet und gespeichert?

- Jede Schule kann aus organisatorischen Gründen (Wem wird ein Testkit ausgehändigt? Wer darf mangels Zustimmung zum Test die Schule nicht betreten?) eine Übersichtsliste mit Vorname/Nachname/Klasse der Schülerin/des Schülers führen und der Info, ob das



Einverständnis zur Testung vorliegt. Diese Liste verbleibt am Schulstandort und wird spätestens nach Ende des Schuljahres 2021/22 gelöscht.

- Von Bildungsdirektion/ BMBWF werden keine personenbezogenen, sondern lediglich anonymisierte Daten für statistische Zwecke erhoben (z.B. Anzahl der durchgeführten Tests an jeder Schule, Anteil der positiven Ergebnisse ohne Personenbezug). Die Schule meldet nur diese Daten an die Bildungsdirektion, diese wiederum an das BMBWF. Diese Daten werden für die Dauer der Pandemie gespeichert und zur wissenschaftlichen Nutzung herangezogen, lassen aber keinesfalls auf einzelne Schüler/innen rückschließen.
- Positive PCR-Testergebnisse sind gem. § 3 Abs. 1 Epidemiegesetz der Gesundheitsbehörde zu melden.

Was ist in den PCR-Spültests enthalten?

Bei den Gefäßen handelt es sich um PET-Produkte aus der Lebensmittelindustrie und sie sind somit völlig ungefährlich. Die gespülte Lösung ist Trinkwasser mit Lebensmittel-Kochsalz versetzt, ebenfalls in Lebensmittelqualität. Versehentliches Verschlucken stellt somit kein Gesundheitsrisiko dar. Die Flüssigkeit wird in Österreich nach hohen Lebensmittel- und Medizinproduktstandards abgefüllt. Chargen werden geprüft und freigegeben.

Ist es möglich, eine eigene Kochsalzlösung für den PCR-Test in der Schule zu verwenden?

Nein.

Wie können Berufsschulen mit Tagesunterricht am PCR-Test teilnehmen?

Schüler/innen an den Berufsschulen machen jedenfalls regelmäßig einen Antigen-Test. Alle Schüler/innen, die am PCR-Testtag (KW 37: Mittwoch, ab KW 38: Montag) Unterricht haben, machen zudem noch den PCR-Spültest. An den anderen Wochentagen besteht diese Möglichkeit aus logistischen Gründen nicht.

Was ist zu tun, wenn ein/e Schüler/in am PCR-Test in der Schule nicht teilnehmen kann, weil er/sie z.B. krank ist, zu spät kommt, oder wenn eine ganze Klasse bei einer Schulveranstaltung ist?

- Die Proben sind rechtzeitig bis 8:30 Uhr für das Logistikunternehmen am ausgeschilderten Abholort bereitzustellen. Kommt ein/e Schüler/in zu spät, kann der Test nicht mehr nachgeholt werden. In diesem Fall sind an diesem Tag und an den folgenden Tagen dieser Woche nur Antigen-Tests in der Schule durchzuführen.
- Ist ein/e Schüler/in am PCR-Testtag krank oder aus einem anderen gerechtfertigten Grund nicht anwesend, ist am nächsten Tag der Anwesenheit ein Antigen-Selbsttest in der Schule durchzuführen.
- Befindet sich eine ganze Klasse bei einer Schulveranstaltung außer Haus, können am Veranstaltungsort Antigen-Tests der Schule durchgeführt werden oder externe Zertifikate erbracht werden.
- Kommt ein/e Schüler/in am PCR-Testtag wiederholt zu spät, ist von einer Testverweigerung auszugehen und ein Aufklärungsgespräch durchzuführen.
- Ist ein/e Schüler/in immer nur am Tag der PCR-Testung „krank“, ist ein ärztliches Attest über das Vorliegen einer Erkrankung zu verlangen.
- Wenn ein/e Schüler/in ausschließlich Testzertifikate von außen bringt, so muss eines davon pro Woche ein PCR-Zertifikat sein.

Was ist zu tun, wenn ein/e Schüler/in den eigenen Stickerbogen mit den QR-/Barcodes verliert?

Der Schüler/die Schülerin benötigt einen neuen Stickerbogen. Jede Schule wird mit einem Mehrkontingent ausgestattet. Nachbestellungen sind an den Helpdesk zu richten.

Die PCR- und/oder Antigen-Testlieferung ist ausgefallen und es sind nicht mehr genug Tests in der Schule. Dürfen die Schüler/innen trotzdem am Unterricht teilnehmen?

Wenn von der Schule keine Tests zur Verfügung gestellt werden können (z.B. aufgrund ausgefallener Lieferungen), dann dürfen die Schüler/innen selbstverständlich am Präsenzunterricht teilnehmen. Sobald wieder Tests verfügbar sind, werden die Schüler/innen getestet.



Wie ist bei einem ungültigen Antigen-Testergebnis vorzugehen?

Bei einem ungültigen Antigen-Testergebnis muss der Test wiederholt werden. Zu wiederholen ist nur der einzelne Test, nicht die gesamte Testung der Klasse.

Was ist bei einer Häufung von positiven Antigen-Testergebnissen in einer Klasse zu tun?

Eine auffällig hohen Anzahl an positiven Antigen-Testergebnissen (3 oder mehr pro Klasse bei einer Testung) deutet vermutlich auf fehlerhafte Tests oder andere Probleme bei der Testdurchführung oder Lagerung hin. Es ist wie folgt vorzugehen:

- Führen Sie zur Kontrolle umgehend eine Nachtestung mit einer anderen Testcharge und neuer Pufferlösung durch. Sind die Ergebnisse bei der Kontrolltestung negativ, ist keine weitere Meldung vorzunehmen. Sind einzelne oder mehrere Ergebnisse weiterhin positiv, so gehen Sie bitte gemäß dem Prozedere bei einem positiven Selbsttest vor.
- Geben Sie auffällige Häufungen immer auch dem Helpdesk des BMBWF bekannt (Schulkennzahl, Datum, Anzahl der positiven Tests, Chargennummer der verwendeten Testkits):
selbsttest@logistikbmbwf.at oder 0800/203005

Was muss bei der Lagerung der Selbsttests beachtet werden?

- trocken und geschützt vor direktem Sonnenlicht
- bei einer Temperatur zwischen 4 und 30 °C
- Bis zum Gebrauch müssen die Testkits im verschlossenen/versiegelten Originalbeutel verbleiben. Sie dürfen nur bis zum Ablauf des Verfallsdatums verwendet werden. Die PCR-Tests haben eine Haltbarkeit von 36 Monaten.

Wer haftet, wenn beim Testen in der Schule etwas schiefgeht?

Für fehlerhafte Produkte bzw. Testkomponenten haftet der Hersteller bzw. Händler. Darüber hinaus haftet der Bund grundsätzlich im Rahmen seiner Amtshaftung. Sollte sich ein Kind mit einem Röhrchen, Wattestäbchen etc. verletzen, tritt die Schülerunfallversicherung ein. Lehrkräfte, Schulleitung und Verwaltungspersonal können nicht persönlich haftbar gemacht werden.

Welche Tests müssen bei der wöchentlichen Erhebung an die Bildungsdirektion gemeldet werden?

- Die wöchentliche Erhebung findet NEU jeweils am Dienstag statt, d.h. sie umfasst den Zeitraum Mittwoch bis Dienstag. Die erste Erhebung wird bereits am 14.9.2021 durchgeführt und umfasst die Antigen-Tests vom 13.-14.9. Nähere Informationen folgen noch.
- Zu melden sind grundsätzlich folgende Daten für jeden Tag der Woche:
 - Anzahl der durchgeführten Antigen-Tests bei Schüler/innen
 - Anzahl der durchgeführten Antigen-Tests bei Lehr- und Verwaltungspersonal
 - Anzahl der davon positiven Antigen-Tests
 - Anzahl der Schüler/innen im ortsungebundenen Unterricht (Testverweigerung)
- Bei der Erhebung ist jeder durchgeführte Antigen-Test zu erfassen, d.h. auch Testwiederholungen bei einem ungültigen Ergebnis sind einzuzurechnen.
- Werden an einem Tag beide Testarten (Antigen und PCR) in der Schule durchgeführt, so sind bei einem positiven Antigen-Test oder bei einem positiven PCR-Test Aufzeichnungen zu machen, wie der jeweils andere Test ausgefallen ist.
- Positive Testergebnisse, die außerhalb der Schule festgestellt werden (z.B. Arzt, Apotheke, Teststation), gehören nicht zur Erhebung.

Können für die Schultests weiterhin Bestätigungen ausgestellt werden?

Ja, jede Schule gilt als „befugte Stelle“ und kann somit – wie bereits im Vorjahr – das negative Ergebnis eines in der Schule durchgeführten Selbsttests (Antigen und PCR) bestätigen. Diese Bestätigung gilt für sämtliche Zutrittstestungen (z.B. Gastronomie, körpernahe Dienstleistungen, Veranstaltungen):

- Covid-Portal: Über das Landesportal unter <https://covid-portal.lwz-vorarlberg.at> können in der Schule durchgeführte Selbsttests (Antigen und ab KW 37 auch PCR) von Schüler/innen, Lehrpersonen und sonstigem Schulpersonal digital bestätigt werden. Schüler/innen – aber auch



Lehrpersonen – haben sich zuerst auf dem Portal zu registrieren und bringen das ausgedruckte und unterschriebene Personendatenblatt mit dem persönlichen QR-Code in die Schule mit. Ist das Testergebnis negativ, scannt die Aufsichtsperson den Code ab und bestätigt das negative Ergebnis. Die Testbestätigung wird im COVID-Portal automatisch erstellt und kann dort von den Schüler/innen heruntergeladen bzw. ausgedruckt werden.

- **Stickerpass:** Jede/r Schüler/in erhält einen „Corona-Testpass“ in Form eines Leporellos, der die Wochen bis zu den Herbstferien mit jeweils drei Selbsttestungen pro Woche anführt. Für jeden durchgeführten Selbsttest mit negativem Ergebnis bekommen die Schüler/innen einen entsprechenden Sticker (unterschiedliche Farben für Antigen-, PCR- und externen Test), kleben diesen in der betreffenden Woche ein und schreiben das Testdatum dazu. Für Lehrpersonen und sonstiges Personal steht eine Bestätigungsvorlage zum Ausdrucken zur Verfügung.

Welche Stickerfarbe gilt für welchen Test?

- GRÜN = negatives Ergebnis über einen Antigen-Test in der Schule, gültig für 48 Stunden
- BLAU = negatives Ergebnis über einen PCR-Test in der Schule, gültig für 72 Stunden
- ROT = negatives Ergebnis über ein externes Testzertifikat (Antigen oder PCR)
- GOLD = einmaliger Vermerk nach Vorlage des Nachweises über die vollständige Schutzimpfung

Was ist zu tun, wenn Schüler/innen ihren Testpass verlieren?

Bei Verlust des Corona-Testpasses erhalten Schüler/innen durch die Schule einen neuen Pass. Falls an der Schule keine Testpässe mehr vorhanden sind, können diese bei der Leitstelle der Bildungsdirektion nachbestellt werden (leitstelle@bildung-vbg.gv.at).

Wer steht den Schulen bei Fragen zu den Antigen- und PCR-Tests oder zum Stickerpass zur Verfügung?

- Fragen zu den Lieferungen und sämtliche Reklamationen (z. B. keine Lieferung, zu wenig Material, beschädigte Lieferung) bitte ausschließlich an den Helpdesk richten, damit eine Nachlieferung in die Wege geleitet wird: selbsttest@logistikbmbwf.at oder 0800/203005 (Montag bis Freitag von 8:00 bis 16:00 Uhr). Bitte teilen Sie dem Helpdesk folgende Informationen mit:
 - Schulkennzahl
 - Zustelldatum – An welchem Tag haben Sie die mangelhafte Lieferung erhalten bzw. für welchen Tag war sie angekündigt?
 - Was wurde von welchem Test (Lepu, Flowflex, PCR) falsch geliefert/schadhaft geliefert (z. B. Röhrchen, Codes, Wattestäbchen)?
- Fragen allgemeiner Art (z. B. Durchführung der Tests, Ergebnisinterpretation, Corona-Stickerpässe) richten Sie an die Leitstelle der Bildungsdirektion: leitstelle@bildung-vbg.gv.at oder 05574/4960-689 (Montag bis Freitag von 8:00 bis 13:30 Uhr; für dringende Fälle: 0664 8109324)
- Informationen zu den Antigen-Selbsttests: www.bmbwf.gv.at/selbsttest
- Informationen zu den PCR-Selbsttests: www.bmbwf.gv.at/allerspuelte
- Informationen zum Stickerpass: www.bmbwf.gv.at/coronatestpass

UMGANG MIT COVID-19-FÄLLEN AN SCHULEN

Welche Symptome können auf Covid-19 hinweisen?

- Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, plötzliches Auftreten einer Störung bzw. Verlust des Geruchs- oder Geschmackssinns
- Jede Person mit mindestens einem dieser Symptome ist als Verdachtsfall einzustufen. Betroffene melden sich direkt bei 1450 oder beim Hausarzt/bei der Hausärztin.
- Bis zum Ende der 4. Schulstufe wird vom Gesundheitsministerium empfohlen: Kinder mit leichten Symptomen (z. B. Husten, Schnupfen, Atemwegssymptomen – jeweils ohne Fieber) müssen nicht der Schule fernbleiben, sofern sie dem Unterricht folgen können, und gelten nicht als Verdachtsfall.



Wie ist bei einem Verdachtsfall an der Schule vorzugehen?

- Treten bei einem Kind Symptome auf, die einen Corona-Verdacht nahelegen, sind sofort die Eltern zu informieren.
- Das Kind muss bis zur Abholung nicht in einem eigenen Raum beaufsichtigt werden. Die verschärften Hygienemaßnahmen sind jedoch strikt einzuhalten, z.B. alle Kinder tragen vorübergehend bis zur Abholung des Kindes einen MNS. Der Unterricht kann weitergeführt werden.
- Die Eltern des Verdachtsfalls müssen sofort Kontakt mit 1450 oder Hausarzt/Hausärztin aufnehmen, um die Notwendigkeit einer Testung abzuklären bzw. die Durchführung zu veranlassen.
- Wird keine Testung veranlasst oder ist das Testergebnis negativ, so kann das Kind am Unterricht wieder teilnehmen, sobald es 24 Stunden symptomfrei ist.
- Ist der Test positiv, ist den weiteren Anweisungen der Gesundheitsbehörde Folge zu leisten.
- Besteht Verdacht bei Lehrpersonen oder Verwaltungspersonal, haben sich diese bei der Schulleitung zu melden.

Was ist zu tun, wenn ein Kind in der Schule erkrankt und die Eltern über einen längeren Zeitraum nicht erreicht werden?

Das Kind ist so lange zu beaufsichtigen, bis die Eltern erreicht werden und es abholen können – längstens bis zum Ende des Schultages der Klasse. Es ist darauf hinzuweisen, dass möglichst keine öffentlichen Verkehrsmittel zu verwenden sind.

Wie ist bei einem positiven Selbsttest in der Schule vorzugehen?

Ein positiver Antigen-Selbsttest in der Schule ist als Verdachtsfall einzustufen und der Gesundheitsbehörde zu melden. Ein positiver PCR-Test in der Schule wird als solcher erfasst. Die genaue Vorgehensweise in beiden Fällen wird derzeit noch von der Gesundheitsbehörde an die neuen Vorgaben angepasst und anschließend an die Schulen übermittelt.

Wer informiert bei einem Verdachtsfall oder bestätigten Fall die Mitschüler/innen bzw. Eltern und Lehrpersonen?

- Bei einem Verdachtsfall (positiver Antigen-Test) sind zunächst die Klassenlehrpersonen durch die Schulleitung zu informieren, damit sie wissen, warum der Schüler/die Schülerin fehlt. Mitschüler/innen bzw. Eltern können je nach Sachlage entsprechend den Briefvorlagen der Bildungsdirektion bzw. des Infektionsteams informiert werden (neue Vorlage folgt).
- Bei einem bestätigten Fall (positiver PCR-Test) erfolgt die Meldung an die Bildungsdirektion (krima@bildung-vbg.gv.at). Das Infektionsteam nimmt Kontakt mit der Schulleitung auf und informiert über die weiteren Maßnahmen (Klassentestung, Absonderungen). Dementsprechend sind die Klassenlehrpersonen und die Schüler/innen zu informieren. Der Name der positiv getesteten Person ist anderen Personen der Schule nur nach deren Zustimmung zu nennen. Auch der restliche Lehrkörper kann über den Fall informiert werden, es ist jedoch auf die Amtsverschwiegenheit hinzuweisen.

Was bedeutet Kontaktperson Kategorie 1 oder 2?

Kontaktpersonen sind Personen mit einem Kontakt zu einem bestätigten Fall (positiver PCR-Test) während der Zeitperiode der Ansteckungsfähigkeit (bei symptomatischen Fällen 48 Stunden vor Symptombeginn, bei asymptomatischen Fällen 48 Stunden vor der Probenentnahme). Je nachdem wie lange und nahe der Kontakt zu dieser Person war, wird man als K1- oder K2-Person identifiziert.

Kontaktpersonen der Kategorie 1 haben ein hohes Infektionsrisiko:

- Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben
- Personen mit Gesprächskontakten unter 2 Meter und länger als 15 Minuten
- Personen, die sich gemeinsam mit einer positiv getesteten Person in einem geschlossenen Raum im Abstand unter 2 Meter und 15 Minuten oder länger aufgehalten haben (z.B. Klassenzimmer, Besprechung, Veranstaltung)



- Personen, die unabhängig von der Entfernung mit hoher Wahrscheinlichkeit einer relevanten Konzentration von Aerosolen ausgesetzt waren (z.B. Feiern, gemeinsames Singen oder Sporttreiben in Innenräumen)
- Personen mit direktem Kontakt zu Sekreten (z.B. Anhusten)
- Personen mit direktem Körperkontakt (z.B. Hände schütteln, Umarmung)

Absonderung von K1-Personen:

- Kontaktpersonen der Kategorie 1 werden für 14 Tage nach dem letzten Kontakt mit der positiv getesteten Person behördlich abgesondert. Eine vorzeitige Beendigung der Absonderung ist frühestens nach 10 Tagen bei Vorliegen eines negativen PCR-Tests möglich.
- Bestanden im Hinblick auf den Kontakt zum bestätigten Fall Maßnahmen zur Minimierung des Infektionsrisikos der Kontaktperson (z.B. Trennwand, beidseitiges Tragen von MNS, einseitiges Tragen von FFP2-Maske), ist eine Einstufung als K2-Person möglich.

Kontaktpersonen der Kategorie 2 haben ein niedriges Infektionsrisiko. Sie unterliegen keiner Quarantäne, bei ausreichenden Testkapazitäten werden aber auch K2-Personen einer PCR-Testung unterzogen:

- Personen mit Gesprächskontakten für kürzer als 15 Minuten in einer Entfernung unter 2 Meter
- Personen, die sich gemeinsam mit einer positiv getesteten Person im selben Raum (z.B. Klassenzimmer, Besprechung, Veranstaltung) in einer Entfernung über 2 Metern für 15 Minuten oder länger, oder in einer Entfernung von unter 2 Metern für kürzer als 15 Minuten aufgehalten haben.

Was gilt für genesene oder geimpfte Personen, die Kontakt zu einem bestätigten Fall hatten?

- Falls die Kontaktperson innerhalb der letzten 6 Monate positiv auf Covid-19 getestet wurde, kann sie als K2-Kontaktperson eingestuft werden.
- Falls die Kontaktperson innerhalb der letzten 3 Monate einen Nachweis über neutralisierende Antikörper hatte, kann sie als K2-Kontaktperson eingestuft werden.
- Geimpfte Kontaktpersonen werden als K2-Kontaktperson eingestuft werden, sofern eine Vollimmunisierung vorliegt.
- Kontaktpersonen, die geimpft bzw. genesen sind, haben sämtliche Schutzmaßnahmen strikt einzuhalten und zusätzlich eine FFP2-Maske außerhalb des privaten Wohnbereichs zu tragen.

Wie lange müssen Kinder daheim bleiben, wenn ihre Eltern oder Geschwister positiv getestet wurden?

Diese Entscheidung trifft das Infektionsteam. Kommt es in einem Haushalt zu einem Covid-Fall, müssen grundsätzlich alle Haushaltsmitglieder für 14 Tage in Quarantäne – beginnend mit jenem Tag, an dem die infizierte Person erstmals Symptome gezeigt hat bzw. dem Tag der Probenahme bei asymptomatischen Fällen, unabhängig vom Auftreten weiterer Fälle im gleichen Haushalt. Können entsprechende Schutzmaßnahmen getroffen werden, etwa eine räumliche Trennung, ist die vorzeitige Beendigung der Absonderung frühestens nach 10 Tagen bei Vorliegen eines negativen PCR-Tests möglich.

Kann die Schulleitung für einzelne Klassen oder die gesamte Schule Distance Learning anordnen, wenn Verdachts- oder Infektionsfälle auftreten?

Nein, Distance Learning für einzelne Klassen oder die ganze Schule kann nur von der Bildungsdirektion angeordnet werden. Dies muss über eine Verordnung geregelt werden. Wenn Sie aufgrund von Covid-Fällen die Umstellung auf Distance Learning für sinnvoll erachten, senden Sie ein schriftliches Ansuchen mit Begründung an krima@bildung-vbg.gv.at. An Pflichtschulen ist allerdings auch bei Distance Learning weiterhin ein Betreuungsangebot vorzusehen.

Kann Schüler/innen aufgrund der Infektionslage die Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht erteilt werden?

Auf Ansuchen kann die Schulleitung Schüler/innen, welche sich aus gesundheitlichen Gründen (z.B. Risikogruppe, psychische Belastung) nicht in der Lage sehen, am Unterricht teilzunehmen, die Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht aus wichtigen Gründen erteilen. Diese ist im Ausmaß von



max. einer Woche zu erteilen. Nach Ablauf einer Woche muss ein fachärztliches Attest vorgelegt werden, in diesem Fall ist eine Verlängerung möglich.

PERSONALEINSATZ & DIENSTRECHT

Können Lehrpersonen mit einem Risiko-Attest vom Präsenzunterricht befreit werden?

Die Freistellungsregelung für Beschäftigte, die einer COVID-19-Risikogruppe angehören, ist im Juni 2021 ausgelaufen. COVID-19-Risikoatteste haben somit keine Gültigkeit mehr.

Für Bundeslehrpersonen, die der Schulleitung im Schuljahr 2020/21 ein sie betreffendes COVID-19-Risikoattest des behandelnden Arztes vorgelegt haben und bei denen aus einem aktuellen ärztlichen Attest hervorgeht, dass auch unter Berücksichtigung des Impf- und Immunitätsstatus in Hinblick auf COVID-19 eine Zugehörigkeit zur Risikogruppe gegeben sein wird, gilt vorübergehend Folgendes: Die Schulleitung legt in Absprache mit den Betroffenen einen temporären Einsatz in Aufgabenbereichen an der Schule fest, die ein geringeres Infektionsrisiko aufweisen, bzw. tritt an die Bildungsdirektion bezüglich geeigneter Maßnahmen oder Einsatzmöglichkeiten (z.B. Schulverwaltung) heran.

Gibt es noch Sonderregelungen für schwangere Lehrerinnen?

Im Mai 2021 hat das Nationale Impfgremium eine Impfempfehlung für Schwangere ab der 13. Schwangerschaftswoche ausgegeben. Die Sonderfreistellungsbestimmung für Schwangere in körpernahen Berufen (u.a. Lehrerinnen) gilt somit nur noch bis Ende September 2021. Bei geimpften Schwangeren endet der Freistellungsanspruch somit nach Eintreten der Vollimmunisierung:

- 8 Tage nach der 2. Impfung mit Biontech Pfizer
- 14 Tage nach der 2. Impfung mit Moderna
- 15 Tage nach der 2. Impfung mit Astra Zeneca
- 15 Tage nach der Impfung mit Janssen

Die werdende Mutter hat der Dienstbehörde das Eintreten der Vollimmunisierung 14 Kalendertage im Vorhinein bekanntzugeben.

Schwangere dürfen einen MNS tragen, sie sind also nicht von der MNS-Pflicht ausgenommen.

Dürfen Lehramtsstudierende an Schulen ihre pädagogisch-praktischen Studien absolvieren?

Der praxisschulmäßige Unterricht für Lehramtsstudierende kann in jeder Risikostufe stattfinden. Die Regelungen betreffend Test- und Maskenpflicht entsprechen jenen bei Lehrpersonen.

Ist das Mitfilmen des Präsenzunterrichts für eine Klasse im ortsungebundenen Unterricht aus datenschutzrechtlicher Sicht erlaubt?

Das Übertragen von Unterricht bzw. Unterrichtsteilen erfolgt auf freiwilliger Basis durch die Lehrperson und ist grundsätzlich möglich, wenn folgende Maßnahmen eingehalten werden:

- Schüler/innen müssen informiert werden und erkennen, dass die Kamera läuft.
- Der übertragene Unterricht darf weder aufgezeichnet und gespeichert noch veröffentlicht werden.

Darf die Schulleitung das Lehr- und Verwaltungspersonal nach dem Impfstatus befragen?

Da es unterschiedliche Regelungen hinsichtlich Testpflicht bei geimpften und nicht geimpften Personen gibt und die Einhaltung zur Dienstpflicht gehört, muss die Schulleitung wissen, welche Bestimmungen anzuwenden sind. Sie darf somit den Impfstatus erheben. Wird kein Nachweis einer vollständigen Immunisierung vorgelegt, sind die Vorgaben für nicht geimpfte Personen einzuhalten.

Müssen nicht geimpfte Lehrpersonen den wöchentlichen PCR-Test selbst bezahlen?

Aktuell gibt es sowohl bei den sieben Landesteststationen als auch bei etwa 30 Apotheken die Möglichkeit für einen kostenlosen Nasen- und Rachenabstrich oder für einen kostenlosen Rachenabstrich. Eine Liste mit Testmöglichkeiten wurde den Schulen am 6.9.2021 zugeschickt.

Gibt es für nicht geimpftes Schulpersonal Alternativen zum PCR-Abstrich?

12 Apotheken in Vorarlberg bieten aktuell auch einen PCR-Gurgeltest an. Diese sind jedoch selbst zu bezahlen. Standorte unter: <https://www.pcr-vorarlberg.at/>